

Tod oder auch durch andere Ursachen dieselbe anzutreten verhindert worden: so wächst den übrigen, welche sie angetreten, der ersteren Erbtheil zu, und fällt auch auf ihre Erben, dafern sie vorher mit Tode abgegangen sind.

Tit. V.

Von der Erbfolge der natürlichen Blutsfreunde.

Nächst den Hauserben und denenjenigen, welche der Prätor und die kaiserlichen Verordnungen unter die Hauserben setzen, und nach den gesetzmäßigen Erben, (wohin die Familienblutsfreunde und alle diejenigen gehören, welche sowol durch obige Rechtsschlüsse als unsere Verordnung dafür erkant worden) ruft der Prätor die nächsten natürlichen Blutsfreunde.

§. 1. Hier wird demnach blos auf die natürliche Blutsfreundschaft gesehen. Denn selbst Familienblutsfreunde, welche die Standesverminderung erlitten haben, gehören nebst ihren Abkömmlingen nach dem Gesetz der zwölf Tafeln nicht mit unter die gesetzmäßigen Erben, sondern werden von dem Prätor in der dritten Ordnung gerufen; ausgenommen der Bruder und die Schwester allein, welche aus der väterlichen Gewalt erlassen worden, nicht aber ihre Kinder, als welche das Anastasianische Gesetz mit den Brüdern, die in väterlicher Gewalt geblieben waren, zwar zur gesetzmäßigen Erbschaft des Bruders

bers oder der Schwester zulies, doch nicht zu gleichen Theilen, sondern mit einem etwaigen Abzuge, welchen man gar leicht aus den Worten der Verordnung selbst kennen lernen kan. Sie ziehet aber dieselben andern Familienblutsfreunden von einem entfernterem Grade überhaupt vor, wenn letztere gleich keine Standesverminderung erlitten haben, und also auch Zweifels ohne denen natürlichen Blutsfreunden.

§. 2. Auch diejenigen, welche durch Personen weiblichen Geschlechts seitwärts mit dem Erblasser verwandt sind, rufet der Prätor in der dritten Ordnung und zwar wegen des Näherrechts der Verwandtschaft zur Erbfolge.

§. 3. Auch die Kinder, welche sich in der Familie eines an Kindes Stat annehmenden Vaters befinden, gelangen in eben dieser Ordnung zur Erbschaft ihrer leiblichen Eltern.

§. 4. Es ist offenbar, daß die unächten Kinder ohne einen gewissen Vater keine Familienblutsfreunde haben, da die Familienblutsfreundschaft vom Vater, und die natürliche Blutsfreundschaft von der Mutter herrühret; diese Kinder aber so angesehen werden, als wenn sie gar keinen Vater haben. Auf gleiche Weise können sie untereinander nicht als Halbgeschwistere von Seiten des Vaters betrachtet werden, weil das Recht der Halbgewitterschaft von Seiten

des Vaters eine Art der Familienblutsfreundschaft ist. Sie sind demnach untereinander nur natürliche Blutsfreunde, so wie sie auch Blutsfreunde der Mutter sind. Diesen allen kommt demnach blos in dieser Absicht der Besitz der Güter zu, nach welcher sie als Blutsfreunde um der nahen Anverwandtschaft willen dazu gerufen werden.

§. 5. Hier ist nothwendiger Weise auch anzumerken, daß jemand, nach dem Rechte der Familienblutsfreundschaft zur Erbschaft zugelassen werde, wenn er auch im zehnten Grade mit dem Erblasser verwandt ist; es mag nun dieses entweder nach dem Gesetz der zwölf Tafeln oder nach dem Edict untersucht werden, in welchem der Prätor den gesetzmäßigen Erben den Besitz der Güter zu geben verspricht. Wegen der Nähe der Verwandtschaft aber saget der Prätor nur denjenigen den Besitz der Güter zu, welche bis zum sechsten Grad der natürlichen Blutsfreundschaft entfernt sind, und aus dem siebenten Grade denjenigen, die von Geschwister-Kindes Kindern gebohren worden.

Tit. VI.

Von den Graden der natürlichen Blutsfreundschaften.

Hier müssen wir erklären, wie die Grade der natürlichen Blutsfreundschaft gezählet werden müssen. Daher vor allen Dingen anzumerken ist, daß die

Ber.